

# **Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und § 72a SGB VIII)**

zwischen

Stadtverwaltung Baden-Baden, Amt für Familien, Soziales und Jugend, vertreten durch  
Amtsleiter Frank Fürle

(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und

Mobile Pädagogische Dienste, Beuerner Str. 71, 76534 Baden-Baden, vertreten durch  
Geschäftsführer Christian Hoff

(im Folgenden „Träger“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 2, 72 a SGB VIII geschlossen:

## **Präambel**

### **Allgemeine Ziele**

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

### **Inhaltliche Ziele**

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggfs. das Jugendamt, zurückgreift, damit

- die notwendigen Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
  - der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
  - durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird;
  - das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

## § 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

## § 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

## § 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

## § 4 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

### 1. Schritt:

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist. Soweit erforderlich kann der Träger auf die in der Anlage genannten (insoweit erfahrenen) Fachkräfte anderer Träger, ggfs. des Jugendamts, zurückgreifen.

### **2. Schritt:**

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **3. Schritt:**

Der Träger wirkt bei den Personensorge – bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:

- mit seinen eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beitragen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwehrung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

### **4. Schritt:**

Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwehrung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/ die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

### **5. Schritt:**

Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

## **§ 5 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII**

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

## **§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte**

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII.

## **§ 7 Datenschutz**

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

## **§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit**

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt entwickeln schriftliche interne Richtlinien zum Vorgehen bei Kinderschutzangelegenheiten. Diese Richtlinien tauschen Träger und Jugendamt untereinander aus.
- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

## **§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 1. August 2007 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleches gilt für die Aufhebung dieses Schriffterfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nötige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nötigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Baden-Baden, den 23. Juli 2007

Für das Jugendamt:

Frank Fürle

Frank Fürle, Amtsleiter

Für den Träger:

Christian Hoff

Christian Hoff, Geschäftsführer